21. Wahlperiode

Drucksache **21**/5456

HESSISCHER LANDTAG

02/11/26

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Welche Hürden bestehen für hessische Wohnungseigentümergemeinschaften bei der Anmeldung von Minijobs?

Vorbemerkung:

Wohnungseigentümergemeinschaften beschäftigen auch in Hessen geringfügig Beschäftigte, beispielsweise für Hausmeister-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Für diese Beschäftigungsverhältnisse steht das vereinfachte Haushaltsscheck-Verfahren nicht zur Verfügung, da Wohnungseigentümergemeinschaften nicht als Privathaushalte gelten. Die Anmeldung muss daher grundsätzlich über das reguläre Meldeverfahren erfolgen.

Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/4763 hatte die Landesregierung erklärt, ihr seien keine Beschwerden über bürokratische Hürden bei der Anmeldung geringfügiger Beschäftigungen bekannt. Einen zusätzlichen Regelungsbedarf sah sie nicht. Zugleich verwies sie auf das SV-Meldeportal und führte aus, dass für dessen Nutzung keine besondere Organisationsstruktur erforderlich sei.

Ein inzwischen bekannt gewordener Fall einer Wohnungseigentümergemeinschaft zeigt jedoch, dass der Zugang zum elektronischen Meldeverfahren für nichtgewerbliche Kleinstarbeitgeber Schwierigkeiten bereiten kann. Insbesondere können fehlende eigene steuerliche Strukturen den Zugang zum SV-Meldeportal erschweren. Im konkreten Fall wurde schließlich eine Papiermeldung zugelassen, obwohl ein Internetzugang vorhanden war.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bisherigen Meldewege den Bedürfnissen hessischer Wohnungseigentümergemeinschaften und vergleichbarer Kleinstarbeitgeber ausreichend Rechnung tragen. Bürokratieabbau sollte dazu führen, dass rechtstreue Arbeitgeber Beschäftigungsverhältnisse einfach, digital und ohne unverhältnismäßige Zugangshürden anmelden können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Schwierigkeiten hessischer Wohnungseigentümergemeinschaften bei der elektronischen Anmeldung geringfügig Beschäftigter?
2. Wie viele entsprechende Eingaben oder Beschwerden hessischer Wohnungseigentümergemeinschaften sind der Landesregierung seit dem 1. Januar 2024 bekannt geworden?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie viele Wohnungseigentümergemeinschaften in Hessen geringfügig Beschäftigte beschäftigen?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Wohnungseigentümergemeinschaften in Hessen, die mangels eigener Steuernummer kein ELSTER-Organisationszertifikat für das SV-Meldeportal erhalten können?
5. Welche praktischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung für betroffene Wohnungseigentümergemeinschaften in Hessen, ihre Meldepflichten ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu erfüllen?

6. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund entsprechender Fälle in Hessen ihre Aussage in Drs. 21/4763, es bestehe kein zusätzlicher Regelungsbedarf?
7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Papiermeldungen nach § 28a Abs. 6a SGB IV durch Arbeitgeber mit Sitz in Hessen?
8. Sieht die Landesregierung bei den Meldeverfahren für nichtgewerbliche Kleinstarbeitgeber aufgrund der Erfahrungen in Hessen Änderungsbedarf?
9. Hat die Landesregierung die dargestellten Schwierigkeiten hessischer Wohnungseigentümergemeinschaften gegenüber der Bundesregierung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern thematisiert?
10. Wird sich die Landesregierung gegenüber dem Bund für einen vereinfachten digitalen Meldeweg für Wohnungseigentümergemeinschaften und vergleichbare nichtgewerbliche Kleinstarbeitgeber einsetzen?

Wiesbaden, 28. Oktober 2026

Yanki Pürsün